

28.06.2007



RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Maier und Rosenmaier

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u. a. betreffend Änderung des NÖ Jugendgesetzes, Ltg.-917/A -1/81-2007

betreffend **Maßnahmen zur Einschränkung des Konsums von gebrannten alkoholischen Getränken für junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr – Einheitliche Vorgehensweise der Bundesländer in der Ostregion**

In der heutigen Landtagssitzung soll auf Initiative der Niederösterreichischen Volkspartei das NÖ Jugendgesetz in Bezug auf junge Menschen und Alkohol insofern verschärft werden, als jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht nur der Erwerb und Konsum, sondern auch der Besitz von alkoholischen Getränken verboten sein soll. Zusätzlich sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit erhalten, alkoholische Getränke, die von jungen Menschen entgegen den Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes erworben, konsumiert und besessen werden, nach dem Verwaltungsstrafgesetz- VStG 1991 zu beschlagnahmen.

Darüber hinaus wird einerseits diskutiert, jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, den Konsum von „harten“ (gebrannten) alkoholischen Getränken zu verbieten, andererseits wurden mit der 5. und 7. Novelle zum NÖ Jugendgesetz die Jugendschutzbestimmungen bezüglich Alkohols mit den Bundesländern Wien und Burgenland harmonisiert, um diesbezüglich einheitliche gesetzliche Regelungen in der Ostregion Österreichs zu gewährleisten.

Diese einheitliche Vorgehensweise hat sich als zielführend erwiesen und sollte auch bei der gegenständlichen Frage eingehalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

"Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung Gespräche mit den Landesregierungen Wiens und des Burgenlands aufzunehmen, um eine einheitliche Vorgehensweise betreffend des Problems des Konsums von „harten“ alkoholischen Getränken für junge Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu finden."